

§ 10 K-KGFG

K-KGFG - Kärntner Kindergartenfondsgesetz - K-KGFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018

§ 10

Rückerstattung und Rückforderung

finanzieller Zuwendungen

Vor der Gewährung finanzieller Zuwendungen an Träger zwei- oder mehrsprachiger Kindergärten hat sich der Fonds vorzubehalten, dass solche Zuwendungen zur Gänze oder teilweise rückzuerstatten sind, wenn

- a) der Träger des zwei- oder mehrsprachigen Kindergartens die unverzügliche Anzeige des Wegfalles der Voraussetzungen für die Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Deckung des Betriebsabganges nach § 5 Abs 6 unterlässt,
- b) der Fonds über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
- c) die finanziellen Zuwendungen zweckwidrig verwendet oder vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten worden sind.

In Kraft seit 01.10.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at